



S. Verteiler!

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
ROP-SG24-8314.76-6-6-23

E-Mail  
Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Frau Segerer

Telefon / Telefax  
(0941) 5680-1810/-91810

Regensburg  
07.02.2017

Zimmer-Nr.  
D 220

**Vollzug des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG);  
Raumordnungsverfahren (ROV) für den geplanten Kiesabbau der Fa. Naabkies GmbH &  
Co.KG, Fensterbach, südlich von Brensdorf in der Gemeinde Stulln, Landkreis Schwan-  
dorf;**

hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens gemäß Art. 25 BayLplG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Naabkies GmbH & Co.KG, Fensterbach, plant südlich der Ortschaft Brensdorf in der Gemeinde Stulln auf den Flurnummern 821, 1062, 1063, 1064, 1081,1082, 1082/1 und 1083 der Gemarkung Stulln Kies im Naßabbauverfahren abzubauen. Das Vorhaben liegt außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (RP 6). Aufgrund dieser Tatsache und des Umfangs der geplanten (Brutto-)Abbaufäche von ca. 23 ha ist das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsam anzusehen und damit gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren landesplanerisch zu überprüfen.

Die Einzelheiten des Vorhabens wie u.a. die vom Projektträger getätigten Angaben zur Raumverträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens können den unter folgender Internet-Adresse bei der Regierung der Oberpfalz eingestellten digitalen Unterlagen entnommen werden:

**„[http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/landesplanung/recht/rov/einzelverfahren/kies\\_brensdorf/rov\\_kies\\_brensdorf.htm](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/landesplanung/recht/rov/einzelverfahren/kies_brensdorf/rov_kies_brensdorf.htm)“**

Gemäß Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayLplG vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 470) werden die Verfahrensunterlagen ausschließlich im Internet bereitgestellt.

Es wird gebeten, im Rahmen der wahrzunehmenden Belange bis spätestens

**20. März 2017**

gegenüber der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde – Stellung zu nehmen.

Soweit bis zu dem genannten Termin keine Äußerung vorliegt, wird Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen. Terminverlängerungen können aufgrund der Zeitvorgabe durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG) nur ausnahmsweise und zeitlich äußerst begrenzt gewährt werden.

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird ferner um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Das Raumordnungsverfahren behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen der Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Detailfragen sind nicht Gegenstand des Verfahrens, sie bleiben den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

- Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

#### **Hinweis für die beteiligten Kommunen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit:**

Die beteiligten Gemeinden erhalten jeweils ein Druckexemplar der Verfahrensunterlagen und werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, dieses Exemplar spätestens zwei Wochen nach Zugang während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen; gleichzeitig werden die Gemeinden gebeten, darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen unter der o.a. Internetadresse bei der Regierung der Oberpfalz eingesehen werden können. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung soll darauf hingewiesen werden, dass innerhalb der o.g. Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber der jeweiligen Gemeinde besteht.

Die Gemeinden werden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Darüber hinaus sollte von den Kommunen zur Klarstellung im Rahmen der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet. Für nachfolgende Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet, d.h. sie sind dort erneut vorzutragen.
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden – wie alle übrigen Stellungnahmen – zum Zweck des Informationsaustausches i.d.R. in Kopie dem Vorhabenträger (bzw. im Falle einer direkten Zuleitung an die Regierung der Oberpfalz auch der betroffenen Kommune) zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung anonymisiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Segerer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Monika Segerer